



ASIIN-Akkreditierungsbericht

Masterstudiengang

Automotive Engineering & Management executive

an der

**Universität Duisburg Essen in Kooperation mit der
Automotive Executive Education UG**

Stand: 29.09.2017

Inhaltsverzeichnis

A	Zum Akkreditierungsverfahren	3
B	Steckbrief des Studiengangs	5
C	Bericht der Gutachter	7
D	Nachlieferungen	33
E	Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (17.02.2016)	34
F	Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (23.02.2016)	35
G	Stellungnahme der Fachausschüsse	37
	Fachausschuss 01 – Maschinenbau (16.03.2016).....	37
	Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (18.03.2016)	37
H	Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)	39
I	Erfüllung der Auflagen (31.03.2017).....	41
J	Erfüllung der Auflagen (29.09.2017).....	41
	Anhang: Lernziele und Curricula	49

A Zum Akkreditierungsverfahren

Studiengang	Beantragte Qualitätssiegel	Vorhergehende Akkreditierung	Beteiligte FA ¹
Automotive Engineering & Management executive	AR ²	--	01, 06
<p>Vertragsschluss: 15.09.2015</p> <p>Antragsunterlagen wurden eingereicht am: 13.11.2015</p> <p>Auditdatum: 14.01.2016</p> <p>am Standort: Universität Duisburg-Essen, Mercatorhaus, Lotharstraße 57, 47057 Duisburg</p>			
<p>Gutachtergruppe:</p> <p>Prof. Dr. Dieter Beschorner, Universität Ulm;</p> <p>Prof. Dr. Hans-Christian Brauweiler, Fachhochschule Zwickau;</p> <p>Prof. Dr. Michael Gerke, Fernuniversität Hagen;</p> <p>Philipp Hemmers, Student Rheinisch Westfälische Technische Hochschule Aachen;</p> <p>Klaus Spiegel, sms Sales & Marketing Support</p>			
<p>Vertreter der Geschäftsstelle: Dr. Alexander Weber</p>			
<p>Entscheidungsgremium: Akkreditierungskommission für Studiengänge</p>			
<p>Angewendete Kriterien:</p> <p>European Standards and Guidelines i.d.F. vom 10.05.2005</p> <p>Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen und die Systemakkreditierung des Akkreditierungsrates i.d.F. vom 20.02.2013</p>			

¹ FA: Fachausschuss für folgende Fachgebiete - FA 01 = Maschinenbau/Verfahrenstechnik;; FA 06 = Wirtschaftsingenieurwesen

² AR: Siegel der Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland

Zur besseren Lesbarkeit wird darauf verzichtet, weibliche und männliche Personenbezeichnungen im vorliegenden Bericht aufzuführen. In allen Fällen geschlechterspezifischer Bezeichnungen sind sowohl Frauen als auch Männer gemeint.

B Steckbrief des Studiengangs

a) Bezeichnung	Abschlussgrad (Originalsprache / englische Übersetzung)	b) Vertiefungsrichtungen	c) Angestrebtes Niveau nach EQF ³	d) Studiengangsform	e) Double/Joint Degree	f) Dauer	g) Gesamtkreditpunkte/Einheit	h) Aufnahme-rhythmus/erstmalige Einschreibung	i) konsekutive und weiterbildende Master	j) Studiengangsprofil
Automotive Engineering & Management executive/ M.Sc.	Master of Science	--	07	Online Fernstudium	--	3 Semester	90 ECTS	WS/SoSe/SoSe 2016	weiterbildend	--

³ EQF = European Qualifications Framework

Für den Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive hat die Hochschule auf ihrer Homepage folgendes Profil beschrieben:

Die Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen bietet künftig den deutschlandweit einzigartigen dreisemestrigen Masterstudiengang berufsbegleitend für Fachkräfte mit erfolgreichem Hochschulabschluss eines geeigneten Studiengangs sowie einschlägiger Berufserfahrung an.

Der Masterstudiengang verbindet ökonomische und technische Studieninhalte, die speziell auf die Automobilindustrie ausgerichtet sind. Dies befähigt Sie, Ihre bereits in der Praxis gesammelten Erfahrungen fachlich weiter zu fundieren und einen weiteren Abschluss zu erwerben.

C Bericht der Gutachter

Vorbemerkung

Der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive ist eine berufsbegleitend als Fernstudium zu absolvierende Variante des 2011 akkreditierten Präsenzstudiengangs Automotive Engineering und Management. Getragen wird das Programm von der Universität Duisburg-Essen und der Automotive Engineering Education Unternehmergeellschaft (AEE).

Kriterium 2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Ziele-Modul Matrix Executive Master Automotive Engineering & Management
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Modulhandbuch, Executive Master “Automotive Engineering & Management executive”
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Universität Duisburg-Essen hat für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive ein übergeordnetes Qualifikationsprofil definiert und in der Prüfungsordnung sowie im Modulhandbuch verankert. Die Auditoren stellen zunächst fest, dass beide Fassungen vom Aussagegehalt deutlich differieren. Insbesondere in der Prüfungsordnung ist das Qualifikationsprofil nicht vom dem des gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengangs zu unterscheiden. Zudem sind beide Fassungen sehr allgemein gehalten und vermitteln nur einen generischen Eindruck von den im Studiengang vermittelten Kompetenzen. Es überwiegen pauschale Aussagen, die auf Masterstudiengänge im Allgemeinen zutreffen (etwa „erwerben die [...] fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen“); *konkrete* Angaben zum Studiengang beschränken sich hingegen auf Allgemeinplätze (etwa „erwerben eine vertiefte Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Ingenieurwissenschaften spezialisiert auf die Bedarfe der Automobilindustrie“).

Weitaus mehr zu überzeugen vermag eine jedoch lediglich im Rahmen des Selbstberichts dokumentierte Ziele-Modulmatrix. Unterteilt in Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen wird hier insgesamt ein Profil entworfen, das einen schlüssigen Eindruck des zur Akkreditierung beantragten Studiengangs ermöglicht. Im Großen und Ganzen vermögen die an dieser Stelle dargestellten Kompetenzbereiche zu überzeugen: Neben Fachwissen und Methodenkompetenzen in den beiden namensgebenden inhaltlichen Säulen „Automotive Engineering“ und „Automotive Management“ wird auch überfachlich interdisziplinär vernetzendes Wissen angemessen berücksichtigt. Soziale Kompetenzen werden darüber hinaus genauso vermittelt wie eine gesellschaftlich und ethisch kompetente Reflexion des eigenen beruflichen Handelns. Eine professionelle Einordnung des Studiengangs (Automobilindustrie) wird damit ebenso ermöglicht wie eine Unterscheidung des berufsbegleitenden Fernstudiengangs von der gleichnamigen Vollzeitpräsenzvariante.

Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass ein zwischen den verschiedenen Fassungen inhaltlich konsistentes Kompetenzprofil entworfen, veröffentlicht und in einer verbindlichen Form so verankert werden muss, dass sich alle relevanten Interessensträger (beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei sind insbesondere die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationen sowie das besondere Profil des Studiengangs (weiterbildend, berufsbegleitend, Fernstudiengang) zu beachten.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.1:

Die Auditoren bewerten es als positiv, dass das übergeordnete Qualifikationsprofil in seiner veröffentlichten und verankerten Fassung präzisiert werden soll. Sie gehen davon aus, dass damit eine Harmonisierung der verschiedenen Versionen (Prüfungsordnung, Modulhandbuch, Außendarstellung) einhergehen wird. Die Gutachter meinen, der Erfolg dieser Bemühungen sollte mittelfristig überprüft werden und halten dementsprechend an ihrer ursprünglichen Auffassung und einer diesbezüglichen Auflage fest.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Auditoren Kriterium 2.1. als nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.2 (a) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Die Analyse und Bewertung zu den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse erfolgt im Rahmen des Kriteriums 2.1, in der folgenden detaillierten Analyse und Bewertung zur Einhaltung der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben und im Zusammenhang des Kriteriums 2.3 (Studiengangkonzept).

Kriterium 2.2 (b) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem
--

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Modulhandbuch, Executive Master “Automotive Engineering & Management executive”
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienstruktur und Studiendauer

Die in der Prüfungsordnung verankerte Regelstudienzeit für den weiterbildenden berufsbegleitenden Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive beträgt drei Semester. Dabei werden insgesamt 90 Leistungspunkte vergeben; auf die Masterarbeit entfallen davon 30 Leistungspunkte. Die ländergemeinsamen Strukturvorgaben zu Studienstruktur und Studiendauer werden damit für eine Vollzeitvariante des vorliegenden Studiengangs zwar formal eingehalten. Da diese jedoch nur unter engen Voraussetzungen berufsbegleitend in der Regelstudienzeit studierbar ist, halten die Auditoren hier strukturelle Anpassungen für erforderlich, wie in Kapitel 2.4. ausführlich zu erörtern sein wird.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge

Der Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive setzt neben einem grundständigen Bachelorabschluss mindestens zwei Jahre einschlägige Berufserfahrung voraus. Dem Charakter des Masters als „weiterer berufsqualifizierender Studienabschluss“ wird damit ipso facto Rechnung getragen.

Studiengangprofile

Die Universität hat auf eine Klassifizierung des Studiengangs nach den Profilen „anwendungsorientiert“ oder „forschungsorientiert“ verzichtet.

Konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge

Der zur Akkreditierung beantragte Studiengang setzt eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit der Bewerber voraus und knüpft inhaltlich unter anderem an diese Berufserfahrung an. Den Gutachter erscheint die Klassifizierung des Masterprogramms als weiterbildend dementsprechend plausibel.

Abschlüsse und Bezeichnung der Abschlüsse

Das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm wird mit dem „Master of Science“ und damit genau mit einem Abschlussgrad abgeschlossen. Die Vergabe von Zeugnis und Diploma Supplement ist in der Prüfungsordnung verbindlich geregelt. Fachspezifische Belegexemplare beider Dokumente liegen den Auditoren bislang nicht vor und sollten zusammen mit der Stellungnahme der Antragsteller zum Gutachterbericht nachgereicht werden.

Modularisierung und Leistungspunktesystem

Der Studiengang ist modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet. Laut Studienverlaufsplan werden im Durchschnitt 30 Kreditpunkte pro Semester vergeben. Abweichungen von jeweils 10 % im ersten und zweiten Semester erscheinen den Gutachtern für ein Vollzeitstudium zwar unkritisch; dass jedoch parallel zu einer Vollzeitberufstätigkeit grundsätzlich nur schwer Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 Kreditpunkten absolviert werden können, verweist auf ein strukturelles Problem, das in Kapitel 2.4. ausführlich zu erörtern sein wird.

Strukturgebendes Element für die Modularisierung sind im Wesentlichen die übergeordneten Themenbereiche Automotive Engineering und Automotive Management. Beide Säulen werden in einem interdisziplinär ausgerichteten Zusatzmodul sowie durch die Masterarbeit integriert. Mit Blick auf die Bildung inhaltlich konsistenter Lernpakete erscheint die Modularisierung gelungen und gut dazu geeignet zu verdeutlichen, wie Lernziele durch fachlich zusammenhängende Einheiten erreicht werden. Sämtliche Module schließen mit mindestens fünf Leistungspunkten ab. Zur Anzahl der Prüfungsereignisse vgl. jedoch Kapitel 2.5.

Für das laufende Akkreditierungsverfahren sind Modulbeschreibungen dokumentiert, die den Studierenden nach Anlaufen des Programms zugänglich gemacht werden sollen. Die Modulbeschreibungen erscheinen im Wesentlichen vollständig; lediglich die Darstellung der Vermittlungsform erfolgt nicht immer konsistent. So wird die Präsenzzeit auch dort konsequent mit „0“ ausgewiesen, wo nachweislich Präsenzblöcke vorgesehen sind. Die Beschreibungstexte sind vom Duktus her im Großen und Ganzen kompetenzorientiert gehalten, erscheinen an vielen Stellen jedoch überambitioniert. Beispielhaft sei an dieser Stelle das Teilmodul „rechtliche Rahmenbedingungen“ genannt: Im Umfang von drei ECTS Punkten sämtliche Bereiche des internationalen Wirtschaftsrechts vertieft zu behandeln, erscheint der Gutachtergruppe kaum möglich. Die Studiengangsverantwortlichen räumen ein, dass Module wie das Genannte tatsächlich primär darauf abzielen, den Studierenden einen breiten Überblick über einen Themenbereich zu vermitteln. Lediglich einzelne und auf das übergeordnete Erkenntnisinteresse des Studienprogramms sorgfältig abgestimm-

te Teilbereiche sollen dabei vertieft behandelt werden. Die Gutachter halten diesen Ansatz für nachvollziehbar, meinen aber, dass diese Herangehensweise auch in den Lernzielen und Inhaltsbeschreibungen realistisch reflektiert werden muss. Dementsprechend halten sie eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen hinsichtlich der genannten Moina für erforderlich. Auch die Veröffentlichung des Modulhandbuchs sollte im weiteren Verlauf des Verfahrens nachgewiesen werden.

Die Zugangsvoraussetzungen des Studiengangs (A 2 der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben) werden im Rahmen des Kriteriums 2.3 behandelt.

Die Berücksichtigung der „Rahmenvorgaben für die Einführung von Leistungspunktsystemen und für die Modularisierung“ wird teilweise im Zusammenhang mit den Kriterien 2.3 (einschl. Modulumfang), Mobilität, Anerkennung), 2.4 (Kreditpunktsystem, studentische Arbeitslast, Prüfungsbelastung), 2.5 (Prüfungssystem: kompetenzorientiertes Prüfen) überprüft.

Kriterium 2.2 (c) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Das Land Nordrheinwestfalen hat keine landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen verabschiedet.

Kriterium 2.2 (d) Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Verbindliche Auslegungen des Akkreditierungsrates müssen an dieser Stelle nicht berücksichtigt werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.2:

Studienstruktur und Studiendauer, Anpassung der Regelstudienzeit

s. Kap. 2.4.

Abschlüsse, Bezeichnung der Abschlüsse

Die Hochschule legt studiengangsspezifische Belegexemplare von Zeugnis und Diploma Supplement (jeweils in Deutsch) vor. Die Auditoren stellen fest, dass das Diploma Supplement weder Angaben zu zentralen Qualifikationszielen noch statistische Daten gemäß ECTS Users Guide enthält. Sie sehen hier Nachbesserungsbedarf und sprechen sich für eine diesbezügliche Auflage aus. Damit das Diploma Supplement seinen primären Zweck, einer Vereinfachung internationaler Mobilität und Anerkennung gerecht wird, gehen die Auditoren davon aus, dass dieses Dokument im weiteren Verfahrensverlauf sowohl in einer deutschen als auch in einer englischen Fassung vorgelegt wird.

Modulbeschreibungen

Die Auditoren nehmen zur Kenntnis, dass im Nachgang zum Vororttermin eine Überarbeitung der Modulbeschreibungen angestoßen wurde. Erste Erfolge sind bereits zu erkennen; vor allem fehlende Angaben (SWS und Präsenzzeiten) wurden dem Eindruck nach flächendeckend ergänzt. Die Darstellung des Moduls „Masterarbeit“ weist jedoch mittlerweile insofern Mängel auf, als dass der Arbeitsaufwand des mittlerweile vorgesehenen Kolloquiums nicht näher spezifiziert wird. Dieses Monitum sollte im weiteren Verfahrensverlauf behoben werden und auch die Modulziele müssen nach wie vor mit den tatsächlichen Gegebenheiten harmonisiert werden. Insgesamt erachten die Auditoren dementsprechend eine Auflage zur Überarbeitung der Modulbeschreibungen nach wie vor für erforderlich.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.2. in der jetzigen Situation als nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.3 Studiengangskonzept

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Ziele-Modul Matrix Executive Master Automotive Engineering & Management
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Modulhandbuch, Executive Master “Automotive Engineering & Management executive”
- Beispielhafte Videosequenz einer Vorlesung
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studiengangskonzept / Umsetzung der Qualifikationsziele:

Dass ein schlüssiges übergeordnetes Qualifikationsprofil bislang lediglich in Ansätzen in einer unveröffentlichten Ziele-Modulmatrix vorliegt, wurde bereits in Kapitel 2.1. des vorliegenden Gutachtens erörtert. Mit den weiter unten genannten Einschränkungen vermag die hier visualisierte curriculare Konkretisierung der übergeordneten Lernziele zu überzeugen. Die Modulbeschreibungen sowie die Vorführung einer beispielhaften Vorlesungsvideosequenz am Audittag lassen vermuten, dass der Stoff in einer angemessenen Tiefe und Breite vermittelt wird. Um diese Aussage valdieren, bitten die Gutachter jedoch (ge-

rade weil Prüfungsarbeiten bislang noch nicht vorliegen) um Nachlieferung jeweils einer weiteren Videosequenz aus den Bereichen Management und Engineering.

Trotz des überwiegend positiven Eindrucks ergeben sich mit Bezug auf die curriculare Konkretisierung übergeordneter Lernergebnisse punktuell Nachfragen:

Dass die Lehrsprache trotz des englischen Titels des Studiengangs zurzeit durchweg Deutsch ist, erscheint den Gutachtern zumindest erklärungsbedürftig. Der Hinweis, dass es sich bei „Automotive Engineering & Management“ um einen gebräuchlichen Fachterminus handele, der sich einer griffigen deutschen Übersetzung entziehe, vermag die Auditoren zwar nicht völlig zu überzeugen; da das Studienprogramm jedoch in der Außendarstellung konsequent als deutschsprachig beworben und der auch nominell suggerierte internationale Bezug zumindest curricular angemessen reflektiert wird, bewerten sie den Studiengangsnamen nicht als evident falsch oder irreführend und damit letztlich als akzeptabel. Die Absicht der Verantwortlichen sämtliche Module mittelfristig auch in Englisch anzubieten, erachtet die Gutachtergruppe dabei als lobenswert und dazu geeignet, die Attraktivität des Studiengangs weiter zu erhöhen.

Angesichts der Tatsache, dass nicht nur das Qualifikationsprofil sondern auch die Deklaration des Studienprogramms als „executive Master“ die Ausbildung von Führungskräften suggeriert, bewerten die Gutachter die curriculare Rezeption von „Soft Skills“ und hier insbesondere von Führungs- und Managementkompetenzen als ausbaufähig. Dass Managementinhalte (Entscheiden, Führen) in erster Linie theoriebasiert vermittelt werden und auch ansonsten auf eigene „Soft Skill-Module“ zugunsten der Vermittlung von theoretischem Wissen verzichtet wird, halten sie zwar nicht a priori für verfehlt. Auch dem Argument, dass der Studiengang explizit an Personen adressiert, die bereits fest im Berufsleben stehen und somit die fraglichen Kompetenzen zumindest teilweise bereits mitbringen, können sie zumindest grundsätzlich folgen. Gleichwohl meinen sie, dass das Curriculum den Anspruch eines „executive Masters“ und zu einem gewissen Teil auch der in diesem Bereich bisher festgelegten Qualifikationsziele in der jetzigen Form nicht vollumfänglich erfüllt. Insgesamt sind sie der Ansicht, ein stärkerer Rekurs auf praktische Führungskompetenzen würde den Studienplan in dieser Hinsicht ausgewogener gestalten.

Didaktisches Konzept / Praxisbezug:

Das didaktische Konzept des Studiengangs trägt in den Augen der Gutachtergruppe den besonderen Erfordernissen eines e-learning-basierten berufsbegleitenden Fernstudienprogramms angemessen Rechnung. Vorlesungen werden, davon können sich die Auditoren im Rahmen der Vorortbegehung selbst überzeugen, zu anschaulichen Videosequenzen aufbereitet, die von den Studierenden zeitlich und räumlich flexibel konsumiert werden können. Übungseinheiten werden über die Lernplattform „Moodle“ durch Lehrmaterialien

und individuelle Lernfortschrittskontrollen interaktiv unterstützt. Trotz geringer Präsenzzeiten bestehen über Diskussionsforen, Onlinekonferenzen zur Prüfungsvorbereitung und ähnlichen Formaten für die Studierenden zudem ausreichend Möglichkeiten, sich untereinander, aber auch mit den Lehrenden auszutauschen. Zwei auf die Vermittlung von überfachlich-interdisziplinären Kompetenzen ausgerichtete Präsenzblöcke im ersten und zweiten Semester runden mit teilweise innovativen Lehrformaten („Case Study“, „Innovationswerkstatt“) den didaktischen Ansatz des Ausbildungsprogramms angemessen ab.

Die Herstellung eines unmittelbaren Praxisbezugs kann nach übereinstimmender Auffassung von Gutachtern und Programmverantwortlichen nicht das Primärziel eines berufsbegleitenden Masterprogramms sein. Gleichwohl baut, dass stellen die Auditoren fest, der Studiengang auf einschlägige Berufserfahrungen der Studierenden auf und versucht diese curricular zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden durch den Einsatz von Lehrbeauftragten aus der beruflichen Praxis aktuelle Impulse berücksichtigt, die dazu geeignet sein können, die Perspektive der Studierenden auf das eigene Berufsfeld zu erweitern.

Zugangsvoraussetzungen:

Die Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive sind in § 1 der Prüfungsordnung verankert. Voraussetzung für die Immatrikulation ist dementsprechend ein dem Bachelor Wirtschaftsingenieurwesen der Universität Duisburg-Essen gleichwertiger oder vergleichbarer grundständiger Studienabschluss mit einer Gesamtnote von mindestens 2,5 sowie mindestens zwei Jahre „einschlägige“ Berufserfahrung. Über die Gleichwertigkeit im Sinne der Prüfungsordnung entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine Zulassung unter Auflagen im Umfang von maximal 30 Kreditpunkten ist möglich und betrifft vor allem Kandidaten, die über einen grundständigen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre oder einer ingenieurwissenschaftlichen Disziplin verfügen. Die Auditoren halten das dargestellte Auswahlverfahren prinzipiell für fair und sinnvoll auf die erwartete Eingangsqualifikation der Bewerber ausgerichtet. Im Rahmen der Vorortgespräche erfahren sie jedoch, dass nicht alle Kandidaten, welche die fachlich-formalen Zugangsvoraussetzungen erfüllen, automatisch zum Studiengang zugelassen werden sollen. Vielmehr sollen aus dieser Menge jene Studierende ausgewählt werden, die besonders gut zum Profil der Anbieter bzw. des Studiengangs passen. Dabei soll nicht zuletzt über das Kriterium „einschlägige Berufstätigkeit“ über die Passfähigkeit des Aspiranten individuell entschieden werden. Die Gutachtergruppe bewertet einen individuellen Selektionsprozess gerade für einen kostenpflichtigen Weiterbildungsmaster als durchaus angemessen. Die Auditoren weisen jedoch darauf hin, dass auch diese Stufe des Zulassungsverfahrens transparent nach außen kommuniziert und in den entsprechenden Ordnungen verankert werden sollte.

Anerkennungsregeln / Mobilität:

Die Anerkennung von extern erbrachten Studien- und Prüfungsleistung ist in der Prüfungsordnung verankert. Die hier festgelegten Regelungen entsprechen durch die Anerkennung von Kompetenzen sowie der Beweispflicht der Hochschule im Fall eines Negativbescheids den Vorgaben der Lissabon-Konvention. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen können zu den nämlichen Bedingungen im Umfang von maximal 50% des Zielstudiengangs anerkannt werden.

Ein Mobilitätsfenster für Studienaufenthalte an ausländischen Hochschulen wird für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang nicht ausgewiesen, erscheint jedoch für einen berufsbegleitenden Fernstudiengang in den Augen der Gutachtergruppe auch entbehrlich. An der Universität Duisburg-Essen im Allgemeinen sowie der Fakultät für Ingenieurwissenschaften im Besonderen, werden Auslandsaufenthalte im Rahmen strukturierter Austauschprogramme indes prinzipiell unterstützt und gefördert. Die Studierenden des gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengangs bestätigen, dass entsprechende Beratungs- und Fördermöglichkeiten greifen und im Ausland erbrachte Studienleistungen in aller Regel flexibel anerkannt werden.

Studienorganisation:

Die Studienorganisation erscheint den Gutachtern prinzipiell zur Umsetzung des inhaltlichen Studiengangskonzepts geeignet. Allerdings bewerten sie die studienorganisatorischen Rahmenbedingungen mit Blick auf einen Abschluss in der Regelstudienzeit kritisch (s. unten Kap. 2.4).

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.3:

Nachlieferung Videosequenzen

Die Gutachter nehmen die nachgelieferten Videosequenzen je einer wirtschaftswissenschaftlichen und einer technischen Vorlesung zur Kenntnis. Insgesamt wird dadurch ihr Eindruck einer niveaugerechten und didaktisch angemessenen Kompetenzvermittlung bestätigt. Dementsprechend sehen sie an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Vermittlung von Soft Skills/Führungskompetenzen

In ihrer Stellungnahme legt die Hochschule nochmals explizit dar, wie innerhalb des Curriculums Soft Skills und hier insbesondere Führungskompetenzen vermittelt werden. Dass

im Rahmen des interkulturellen Managements die Fähigkeit zur Verhandlungsführung durch Rollenspiele geschult wird, bewerten die Auditoren als wichtigen Baustein. Gleichwohl sind sie nach wie vor der Ansicht, dass eine stärkere Rezeption von entsprechenden Themen das Curriculum noch ausgewogener gestalten würde. Dementsprechend halten sie an ihrer ursprünglichen Auffassung und einer diesbezüglichen Empfehlung fest.

Zugangsvoraussetzungen

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass in § 1 (2) der überarbeiteten fachspezifischen Prüfungsordnung sowie auf der Webseite des Studiengangs das Zulassungskriterium „relevante Berufserfahrung“ durch den Klammerzusatz „Branche, Verantwortungsbereich und Dauer“ näher spezifiziert wurde. Ihrer Meinung nach wird dadurch zwar deutlich, dass bei der internen Beurteilung einer facheinschlägigen Berufstätigkeit verschiedene Parameter derselben berücksichtigt werden; Hinweise auf einen wie auch immer gearteten qualitativen Selektionsprozess können sie darin gleichwohl nicht erkennen. Dementsprechend meinen sie nach wie vor, das Auswahlverfahren muss mittelfristig transparenter gestaltet werden und halten an ihrer ursprünglichen Auffassung und einer diesbezüglichen Auflage fest.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.3. als derzeit nur teilweise erfüllt.

Kriterium 2.4 Studierbarkeit

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Modulhandbuch, Executive Master “Automotive Engineering & Management executive”
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Automotive Executive Education, Unternehmergesellschaft
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Eingangsqualifikationen

Vgl. dazu Kap. 2.3.

Studienplangestaltung:

Mit 90 Kreditpunkten verteilt auf drei Semester ist der zur Akkreditierung beantragte Studiengang, obwohl berufsbegleitend, de facto als Vollzeitstudiengang konzipiert. Die Programmverantwortlichen rechtfertigen diesen Sachverhalt damit, dass der ihrer Meinung nach „idealtypische Student“ die Ausbildung mit Wissen und umfassender Unterstützung seines Arbeitgebers absolvieren wird. Auch ihnen erscheint es nur bei Freistellungen von der regulären Arbeitszeit und der Nutzung von Synergieeffekten zwischen Arbeits- und Studieninhalten möglich, das Ausbildungsprogramm in der Regelstudienzeit zu absolvieren. Diese Aussage stellen die Gutachter zwar nicht in Frage; allerdings greift dieser Ansatz im vorliegenden Fall ihrer Meinung nach gerade deshalb zu kurz, weil der Studiengang explizit eben auch an solche Bewerber adressiert, die das Studium berufsbegleitend absolvieren, dabei aber gerade nicht von ihrem Arbeitgeber sekundiert werden. Die Programmverantwortlichen machen zwar plausibel, dass auf die Belange dieser Zielgruppe durch individualisierte Studienpläne eingegangen wird, allerdings wird die damit einhergehende Verlängerung der Studiendauer um den Faktor x nicht durch verbindliche Regelungen in der Prüfungsordnung abgebildet. Wenn demgegenüber im Selbstbericht wiederholt von einer Teilzeitvariante des Studiengangs gesprochen wird, erscheint dies insofern zumindest irreführend. Dass eine wesentliche Zielgruppe des Studienprogramms a priori nicht in der Lage sein wird, die Ausbildung in der vorgegebenen Regelstudienzeit abzuschließen, ist in den Augen der Gutachter nicht nur studienorganisatorisch, sondern auch deshalb problematisch, weil die Universität Duisburg-Essen bei Ausfall des den Studiengang finanziell tragenden nichthochschulischen Kooperationspartners vertraglich nur bis zur anderthalbfachen Regelstudienzeit zu einer Fortsetzung des Studienbetriebs verpflichtet ist (vgl. Kapitel 2.6., 2.7.). Dementsprechend erscheint es in diesem Szenario nicht sichergestellt, dass alle eingeschriebenen Studierenden ihre Ausbildung ordnungsgemäß zu Ende führen können. Zusammenfassend stellen die Gutachter fest: a.) Das zur Akkreditierung beantragte Masterprogramm ist neben einer Vollzeitbeschäftigung nicht in drei Semestern studierbar. b.) Selbst wenn man annimmt, dass diese Regelstudienzeit mit entsprechender Unterstützung des Arbeitgebers doch realisiert werden kann, können die Programmverantwortlichen nicht davon ausgehen, dass Studierende, die diese Unterstützung nicht erhalten, nur eine zu vernachlässigende Minderheit darstellen werden. c.) Auch wenn die Gutachter keine Zweifel daran haben, dass auf diese Klientel im Rahmen eines individualisierten Beratungsangebots eingegangen werden wird, erscheint es auch angesichts einer nur eingeschränkten Ausfallbürgschaft der Universität Duisburg-Essen dringend erforderlich, dass dem auch in einer strukturiert verbindlichen Form Rechnung getragen wird. Dementsprechend muss sichergestellt werden, dass das Studium für alle Studierende, die das Programm neben einer Vollzeitbeschäftigung absolvieren, prinzipiell

in der Regelstudienzeit zu bewältigen ist. Dabei könnten entsprechende Strukturen – etwa über die angepasste Regelstudienzeit einer optionalen Teilzeitvariante – in der Prüfungsordnung allgemeinverbindlich verankert werden.

Studentische Arbeitslast:

An der Universität Duisburg-Essen wird die studentische Arbeitsbelastung standardmäßig im Rahmen der Lehrevaluation auf Plausibilität überprüft. Die Studierenden des gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengangs bewerten die für die einzelnen Module veranschlagten Kreditpunktwerte bis auf wenige Ausnahmen als ein angemessenes Abbild der tatsächlichen Arbeitslast. Dabei erscheinen sowohl formelle als auch informelle Feedbackprozesse im Wesentlichen dazu geeignet, diesbezügliche Abweichungen früh zu erkennen. Im Allgemeinen sind die Lehrenden, darauf weisen die Studierenden hin, für entsprechende Rückmeldungen empfänglich und bei erwiesenem Bedarf zu Anpassungen bereit. Ob der für den Vollzeitpräsenzstudiengang erhobene Befund aufgrund der in weiten Teilen ähnlichen Modulstruktur ohne weiteres auf den „executive Master“ extrapoliert werden kann, erscheint angesichts des differenten didaktischen Ansatzes fraglich und muss im laufenden Studienbetrieb überprüft werden. Gleichwohl sehen die Gutachter hierin zumindest ein Indiz für eine wahrscheinlich auch im zur Akkreditierung beantragten Masterprogramm grundsätzlich angemessene Kreditpunktekalkulation.

Prüfungsbelastung und -organisation:

Vgl. dazu Kapitel 2.5.

Beratung / Betreuung:

Mit Blick auf den gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengang wird das Verhältnis zwischen Studierenden und Lehrenden von allen Beteiligten als sehr gut beschrieben. Die Betreuung sei, das bestätigen die Studierenden unisono, umfassend und der Lehrkörper auch jenseits regulärer Sprechzeiten für die studentischen Probleme aufgeschlossen. Jenseits der Fachstudienberatung können Studierende auf das Angebot der Universität Duisburg-Essen bzw. des Studentenwerks zurückgreifen bzw. werden bei spezifischen Problemen von ihren Ansprechpartnern an der Fakultät direkt weitervermittelt.

Im Rahmen der Vorortgespräche gewinnen die Auditoren den Eindruck, dass das Beratungskonzept im Wesentlichen sinnvoll an den zur Akkreditierung beantragten Fernstudiengang adaptiert wird. Dabei soll insbesondere die Studieneingangsphase durch die Konzeption von individuellen Studienplänen unterstützt werden. Speziell für den „executive-Master“ wird zudem ein eigener Studienfachberater als fester Ansprechpartner zur Verfügung stehen. Wie bereits in Kapitel 2.3. erörtert sind die technischen Voraussetzungen

für einen kontinuierlichen Austausch zwischen Studierenden und Lehrenden via E-Mail, Skype oder interaktive Diskussionsforen gegeben.

Studierende mit Behinderung:

Ein Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung und in besonderen Lebenslagen ist in § 22 der Prüfungsordnung verankert.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.4:

Studienplangestaltung

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule nach wie vor auf eine formelle Unterscheidung zwischen einer Voll- und einer Teilzeitvariante des Studiengangs verzichten wird. Gleichwohl wurde die Studienorganisation durch die Anhebung der Regelstudienzeit auf fünf Semester stärker auf das Zeitbudget einer vorwiegend berufstätigen Klientel ausgerichtet. Anhand eines Musterstudienplans macht die Hochschule in den Augen der Gutachter im Großen und Ganzen plausibel, dass dieses Konzept organisatorisch sinnvoll umgesetzt werden wird. Zwar fällt auf, dass für die Masterarbeit im Umfang von 30 Kreditpunkten nach wie vor nur ein Semester vorgesehen ist. Da jedoch hier nicht nur Synergien mit den meisten Arbeitgebern wahrscheinlich sind, sondern auch für die beiden vorigen Semester mit 14 bzw. 12 ECTS-Punkten deutlich weniger Kreditpunkte veranschlagt sind, erscheint es gleichwohl prinzipiell möglich, eventuelle strukturelle Spitzen in der Arbeitsbelastung durch eine individuelle Studienplangestaltung auszugleichen. Dass die grundsätzlich flexible Modulstruktur auch weiterhin den Abschluss des Studiums in drei Semestern erlauben wird, wird in den Augen der Gutachter die Attraktivität der Ausbildung zudem weiter erhöhen. Insgesamt kommen die Auditoren zu dem Schluss, dass nunmehr ein Abschluss in der Regelstudienzeit auch für diejenigen Studierenden möglich ist, die das Studium ohne umfassende Unterstützung des Arbeitgebers absolvieren. Das Risiko bei Ausfall des den Studiengang finanziell tragenden Kooperationspartners das Studium nicht zu Ende führen zu können, wurde für diese Klientel damit schließlich auf ein zumutbares Maß reduziert. Unter der Prämisse, dass die entsprechenden Regelungen durch das Inkraftsetzen der überarbeiteten Prüfungsordnung implementiert werden, sehen die Gutachter an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.4. als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.5 Prüfungssystem

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Modulhandbuch, Executive Master “Automotive Engineering & Management executive”
- Prüfungsplan AEME Sommersemester und Wintersemester
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Prüfungsorganisation

Die prüfungsorganisatorischen Rahmenbedingungen sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung verankert. Diese sollte auf redaktionelle Fehler überprüft werden und wäre im weiteren Verlauf des Verfahrens in einer genehmigten und in Kraftgesetzten Fassung vorzulegen (vgl. dazu Kapitel 2.8.).

Was extern angefertigte Masterarbeiten angeht, macht die Hochschule plausibel, dass diese unter Einbeziehung des Praxisunternehmens verantwortlich von den Lehrstühlen der Fakultät betreut werden.

Prüfungsbelastung

Im berufsbegleitenden Fernstudiengang Automotive Engineering & Management executive sollen Prüfungen im Rahmen von zwei Wochenendpräsenzblöcken abgenommen werden. Da grundsätzlich alle Teilmodule mit einer endnotenrelevanten Prüfungsleistung abschließen, ergibt sich daraus nach Ausweis eines von der Universität vorgelegten Prüfungsplans im Wintersemester eine Prüfungsbelastung von sechs Modulprüfungen verteilt auf drei und im Sommersemester von drei Modulprüfungen verteilt auf zwei Tage. Darin nicht eingerechnet sind Prüfungen der im Rahmen des Zulassungsverfahrens festgelegten „Auflagenmodule“ (vgl. Kapitel 2.3.) und Nachholklausuren. Die Gutachter stellen zunächst fest, dass diese Angaben nicht konsistent zu dem von der Universität vorgelegten und im Anhang dieses Gutachtens abgedruckten Curriculum sind; hier sind für das erste Semester (Wintersemester) sechs Klausuren, eine mündliche Prüfung sowie zwei Präsentationen und für das zweite Semester (Sommersemester) acht Klausurarbeiten vorgesehen. Die Auditoren bitten die Antragsteller hier um eine entsprechende Klarstellung.

Unabhängig davon, ob der Prüfungsplan oder das Curriculum für die weitere Bewertung maßgeblich ist, erscheint der Gutachtergruppe die Prüfungsbelastung gerade für einen Fernstudiengang als ungewöhnlich hoch. Auch wenn die enge Taktung des Prüfungsplans aus organisatorischen Gründen durchaus verständlich erscheint, liegt die Vermutung nahe, dass sich beide Parameter zusammen negativ auf die grundsätzliche Studierbarkeit des Programms auswirken werden. Wenn die Hochschule in diesem Zusammenhang darauf verweist, dass Modulteilprüfungen im Fall des gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengangs von der ASIIN Akkreditierungskommission 2011 approbiert wurden, erscheint dies den Gutachter aus folgenden Gründen nur bedingt maßgeblich: (1) Zunächst ist die Modulstruktur beider Studiengänge zwar in Teilen, nicht jedoch gänzlich deckungsgleich: Da beispielsweise sämtliche Module in einem Semester abgeschlossen werden, sind in der „Executive Variante“ auch bei einer partiellen Abkehr von Modulteilprüfungen semesterübergreifende Lernzielkontrollen und daraus resultierende negative Auswirkungen auf die Studierbarkeit eines nur dreisemestrigen Studienprogramms nicht zu erwarten. Auch sieht der vorliegende Studiengang im Gegensatz zu seinem Vollzeitpräsenzäquivalent gerade keine Wahlpflichtfächer vor; Einschränkungen bei der individuellen Gestaltung des Studiums durch den Verzicht auf Modulteilprüfungen sind dementsprechend ebenso ausgeschlossen. (2) Weiterhin bezieht sich die von der Hochschule vorgelegte Begründung explizit auf einen Vollzeitpräsenzstudiengang und berücksichtigt gerade nicht die spezifischen Rahmenbedingungen eines berufsbegleitenden Fernstudiengangs. Insbesondere ob Modulteilprüfungen in der hier vorgefundenen Ausschließlichkeit tatsächlich die spezifischen arbeits- und zeitökonomischen Belange einer durchweg berufstätigen Klientel (gerade wenn diese tatsächlich das Studium in Vollzeit absolvieren sollte) besser berücksichtigen als übergreifende Modulprüfungen halten die Auditoren zumindest für diskutabel.

Die Auditoren weisen an dieser Stelle darauf hin, dass die Vorgabe der Kultusministerkonferenz zur Prüfungsanzahl („ein Modul, eine Prüfung“), explizit Ausnahmen zulässt und den Hochschulen bei einer entsprechenden Begründung Freiräume bei der Gestaltung des Prüfungsplans belässt. Auch wenn Modulteilprüfungen 2011 bei der Akkreditierung des Vollzeitpräsenzstudiengangs Automotive Engineering und Management akzeptiert wurden, kann dies in den Augen der Gutachter jedoch im vorliegenden Fall aus den oben genannten Gründen eine Bewertung nicht präjudizieren. Dementsprechend muss unter Berücksichtigung des besonderen Profils des Studiengangs sichergestellt werden, dass die prüfungsorganisatorischen Rahmenbedingungen (Prüfungsanzahl und Prüfungsplan) keine negativen Auswirkungen auf die Studierbarkeit des Programms zeitigen.

Kompetenzorientierung der Prüfungen:

Abgesehen von einer mündlichen Prüfung, sollen Prüfungen im vorliegenden Studiengang ausschließlich als Klausurarbeiten abgenommen werden. Dabei ist auffällig, dass auch die

Masterarbeit nicht mit einem Kolloquium abschließen und somit ausschließlich aus der Distanz betreut werden wird. Dass die Präsentation und Verteidigung von Arbeitsergebnissen im Rahmen der vorausgesetzten Berufstätigkeit der Kandidaten bereits ausreichend eingeübt werden, halten die Auditoren für kein überzeugendes Argument für einen weitgehenden Verzicht auf mündliche Prüfungsformen. Auch warum ein Abschlusskolloquium als eine „unnötige“ und deshalb „vermeidbare“ Reisetätigkeit der Kandidaten bewertet wird, erschließt sich den Gutachtern nicht. Insgesamt halten sie den Fokus auf Klausuren in einem Masterstudiengang, in dem gerade nicht auf die Rezeption von positivem Wissen als primäres Studienziel fokussiert werden sollte, für zu einseitig. Dies gilt für einen Fernstudiengang ihrer Meinung nach umso mehr, weil durch mündliche Prüfungen und Präsentationen auch überfachliche und soziale Kompetenzen geschult werden, die auf die Distanz ansonsten nur eingeschränkt zu vermitteln sind. Dementsprechend sind die Auditoren der Meinung, der Fachbereich sollte dringend die Fähigkeit der Studierenden, ein Problem aus ihrem Fachgebiet und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang ihres Fachgebiets zu stellen, in geeigneter Weise stärken und – beispielsweise über ein Masterkolloquium – überprüfen.

Im Rahmen der Vorortbegehung erhielten die Auditoren Einsicht in beispielhafte Prüfungs- und Abschlussarbeiten des gleichnamigen Vollzeitpräsenzstudiengangs. Dabei kommen sie zu dem Schluss, dass sich die Prüfungen sämtlich auf einem inhaltlich angemessenen Niveau bewegen und die übergeordneten Lernergebnisse sinnvoll widerspiegeln. Ob dieser Befund ohne weiteres auf den Fernstudiengang übertragen werden kann, bleibt jedoch, darauf weisen die Auditoren hin, gerade deshalb unklar, weil trotz weitgehend identischer Lehrinhalte Prüfungsarbeiten eigens für die „executive-Variante“ konzipiert werden sollen.

Zum Nachteilsausgleich sind die betreffenden Ausführungen unter Kriterium 2.4, zum Verbindlichkeitsstatus der vorgelegten Ordnungen die Ausführungen unter Kriterium 2.8 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.5:

Prüfungsbelastung

Die Gutachter betonen, dass sie mit ihrer Kritik keinesfalls das Konzept von Modulteilprüfungen als solches in Frage stellen wollten. Auch ihnen erscheinen Modulteilprüfungen in vielen Fällen als didaktisch und studienorganisatorisch sinnvoll und auch der Akkreditierungsrat räumt den Hochschulen hier grundsätzlich eine flexible Gestaltung des Prüfungsplans ein. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass sich Modulteilprüfungen nicht

negativ auf die grundsätzliche Studierbarkeit des Programms auswirken. Genau das erschien den Auditoren im vorliegenden Fall jedoch bisher nicht ausgemacht. Dessen ungeachtet bewerten sie das Argument der Hochschule, dass durch eine Anhebung der Regelstudienzeit auf fünf Semester auch der Prüfungsplan strukturell entzerrt wird, als plausibel. Dementsprechend sehen sie an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Kompetenzorientiertes Prüfen

Die Auditoren bewerten es als positiv, dass ein Kolloquium zur Masterarbeit nunmehr doch ein verbindlicher Bestandteil des Studiengangs sein wird. Ihre Bedenken bezüglich einer zu einseitigen Auswahl der Prüfungsform sehen sie dadurch ein Stückweit relativiert. Unter der Prämisse, dass die Implementierung dieser Änderung durch eine inkraftgesetzte Studien- und Prüfungsordnung validiert wird, sehen sie in diesem Punkt zumindest keinen akuten Handlungsbedarf. Gleichwohl hielten sie es aus didaktischer Sicht für sinnvoll, mündliche Prüfungsformen in angemessener Weise auch im laufenden Studienbetrieb zu berücksichtigen und sprechen sich für eine diesbezügliche Empfehlung aus.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Auditoren Kriterium 2.5. als grundsätzlich erfüllt.

Kriterium 2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Automotive Executive Education, Unternehmergesellschaft
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Ruhr Campus Academy gGmbH
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Formell an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen angesiedelt, wird der zur Akkreditierung beantragte Masterstudiengang als Kooperationsprojekt der Universität Duisburg-Essen und der „Automotive Executive Education Unternehmergesellschaft“ (AEE) angeboten. Als weiterer Akteur soll die „Ruhr-Campus-Academy“ (RCA) – eine von der Universität Duisburg Essen betriebene Weiterbildungsakademie – Aufgaben im Bereich der studiengangsbezogenen Qualitätssicherung übernehmen. Rechte und Pflichten der am Studiengang beteiligten Partner sind in Kooperationsvereinbarungen dokumentiert. In diesem Konstrukt fungiert die AEE als Trägerin sämtlicher finanzieller

ler Verpflichtungen und damit des gesamten unternehmerischen Risikos. Dass die Universität-Duisburg bei einem Ausfall der AEE nur bis zum anderthalbfachen der Regelstudienzeit der eingeschriebenen Teilnehmer zur Fortführung des Studiengangs verpflichtet ist, wurde bereits in Kapitel 2.4. problematisiert und erscheint, darauf weisen die Auditoren an dieser Stelle nochmals hin, vor dem Hintergrund einer Regelstudienzeit von nur drei Semestern für die berufstätige Zielgruppe ein kaum zumutbares Risiko. Für sämtliche hoheitlichen Aufgaben zeichnet die Universität verantwortlich. Dies umfasst auch, darauf weist die Hochschule explizit hin, dass bei der Personalakquise zu einem Wesentlichen Teil auf Personen zurückgegriffen wird, die im Hauptamt an der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg Essen beschäftigt sind. Der hochschulische Partner stellt ebenfalls die Qualität des Studienprogramms sicher. Dieser Aufgabenbereich wird jedoch zu einem gewissen Teil an die RCA ausgelagert werden.

Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Zusammenarbeit zwischen der Universität Duisburg-Essen und der AEE mit Blick auf die akademische Letztverantwortung des hochschulischen Partners im Wesentlichen hinreichend geregelt wird. Die Begrenzung der Ausfallbürgschaft der Universität wird dabei nicht per se, sondern gerade aufgrund studienstruktureller Defizite, die ohnehin behoben werden müssen, als problematisch bewertet. Nur ungenau umrissen erscheint jedoch die konkrete Zusammenarbeit der Universität und der RCA in Fragen der Qualitätssicherung. Dass die entsprechenden Regelungen präzisiert werden sollten, wird in Kapitel 2.9. des vorliegenden Gutachtens erörtert. Als unzureichend bewerten die Gutachter indes den Grad der Transparenz dieser Konstellation nach außen. Derzeit finden sich keine Hinweise, dass das Studienprogramm von hochschulischen und nichthochschulischen Akteuren getragen wird. Dementsprechend halten es die Auditoren für erforderlich, dass auch der nichthochschulische Kooperationspartner sowohl in der Außendarstellung als auch in offiziellen Dokumenten (Zeugnis, Diploma Supplement) benannt wird.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.6:

Benennung der Kooperationspartner in Außendarstellung und offiziellen Dokumenten

Die Auditoren nehmen zur Kenntnis, dass die nichthochschulischen Kooperationspartner nunmehr in der Außendarstellung sowie in Zeugnis und Diploma Supplement explizit benannt werden. Dementsprechend sehen sie an dieser Stelle keinen weiteren Handlungsbedarf.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.6. als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.7 Ausstattung

Evidenzen:

- UDE, Selbstbericht
- Personalhandbuch Automotive Engineering & Management executive
- Business Plan nach Anlaufphase Automotive Engineering & Management executive
- Kooperationsvereinbarung UDE ./ Automotive Executive Education, Unternehmergesellschaft
- Begehung der Institution 14.01.2016
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Personelle Ausstattung:

Die Lehrtätigkeit des am Studiengang beteiligten Personals wird nicht aus dem Deputat der Fakultät für Ingenieurwissenschaften der Universität Duisburg-Essen bezogen, sondern privatrechtlich durch die AEE bereitgestellt. Die Unternehmergesellschaft zeichnet dabei sowohl für die Personalakquise als auch die Vergütung der Lehraufträge verantwortlich. Dabei wird jedoch insbesondere für die neuralgischen Positionen der Modulverantwortlichen auf Personen zurückgegriffen, die im Hauptamt der Fakultät für Ingenieurwissenschaften angehören. Damit wird dem Status des Programms, als formal an der Fakultät angesiedelter Studiengang, auch durch entsprechende inhaltliche Verantwortlichkeiten adäquat entsprochen. Die Honorare der Lehrkräfte werden aus Studiengebühren bestritten und richten sich in der Höhe nach der Gesamtzahl der Teilnehmer. Den Gutachtern erscheint dieses Modell als tragfähig und geeignet, einen angemessenen Personalbestand über den Akkreditierungszeitraum hinweg sicherzustellen. Bei Ausfall der Unternehmergesellschaft greift zudem eine vertraglich verankerte Ausfallbürgschaft, die die Universität verpflichtet, das Programm bis zum anderthalbfachen der Regelstudienzeit weiterzuführen (vgl. auch Kapitel 2.4., 2.6.).

Aufgrund der Angaben des Personalhandbuchs kommt die Gutachtergruppe zu dem Schluss, dass die akademische Qualifikation sowie das Forschungsprofil der am Studiengang beteiligten Personen dazu geeignet ist, ein qualitativ hochwertiges Angebot im Sinne des übergeordneten Qualifikationsprofils sicherzustellen.

Personalentwicklung:

Die Auditoren stellen fest, dass die Universität angemessene Angebote zur didaktischen Personalentwicklung bereitstellt und entsprechend fördert. Professoren im Hauptamt sind in der Regel im Rahmen von Ziel- und Leistungsvereinbarungen gehalten, sich in Lehre, Beratung und Personalführung fortzubilden. Zur fachlichen Weiterentwicklung können turnusmäßig Forschungsfreisemester beantragt werden. In der Konzeption und Durchführung der für den vorliegenden Studiengang maßgeblichen e-Learning-Formate, werden Lehrende umfassend unterstützt. Das an der Universität angesiedelte Zentrum für Informations- und Mediendienste bietet Schulungen für Aufnahme und Aufbereitung von Vorlesungen an; weitere technische Expertise wird durch das Moodlezentrum der Hochschule vermittelt.

Finanzielle und sächliche Ausstattung:

Da Weiterbildungsstudiengänge nach dem NRW-Kostenmodell nicht aus dem regulären Etat einer Hochschule finanziert werden können, wurde das unternehmerische Risiko im Fall des zur Akkreditierung beantragten weiterbildenden Masterstudiengangs auf die AEE Unternehmergeellschaft (s. Kap. 2.6) ausgelagert. Die laufenden Kosten sollen dabei primär aus den Studiengebühren von derzeit 9900€ für das gesamte Studium finanziert werden. Insbesondere das Honorar für das von der Fakultät für Ingenieurwissenschaften bezogene Personal folgt dabei einem flexiblen und nach tatsächlichen Teilnehmerzahlen berechneten Schlüssel. Die Antragsteller legen zusammen mit dem Selbstbericht einen Geschäftsplan vor, der einen kostendeckenden Betrieb ab circa 15 Studierenden pro Kohorte nachweist. Da die Immatrikulation zum Zeitpunkt der Vorortbegehung noch nicht begonnen hat, behalten sich die Verantwortlichen vor, das Programm bei signifikant geringeren Bewerberzahlen nicht zu starten. Nach Aufnahme des Studienbetriebs ist über eine Ausfallbürgschaft der Universität Duisburg-Essen sichergestellt, dass eingeschriebene Studierende ihre Ausbildung bis zum anderthalbfachen der Regelstudienzeit zu Ende bringen können. Insgesamt kommen die Gutachter zu dem Schluss, dass der Studiengang über den Akkreditierungszeitraum finanziell getragen werden kann. Dass auch vor dem Hintergrund einer an die Regelstudienzeit gekoppelten Ausfallbürgschaft der Universität jedoch eine Anpassung der Regelstudienzeit an die Bedürfnisse und Möglichkeiten der durchweg berufstätigen Abnehmer vorgenommen werden sollte, wurde bereits in Kapitel 2.4. und 2.6 dargelegt.

Für einen Fernstudiengang mit geringen Präsenzzeiten spielt die für vergleichbare Vollzeitprogramme relevante Sachausstattung (Labore, studentische Arbeitsräume usw.) naturgemäß nur eine sekundäre Rolle. Die technische Infrastruktur scheint, das stellen die Gutachter fest, jedoch gut für Durchführung und Aktualisierung eines im Wesentlichen interaktiven Lehrangebots geeignet. Auch der Zugang der Studierenden zum Bibliotheks-

bestand sowie zu notwendigen Softwareprogrammen ist über entsprechende Lizenzen gewährleistet.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.7:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.7. als vollständig erfüllt.

Kriterium 2.8 Transparenz

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Entwurf Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ AEMe
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Automotive Executive Education, Unternehmergesellschaft
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Ruhr Campus Academy gGmbH
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Studienverlauf und Zulassungsbedingungen sind in einer fachspezifischen Prüfungsordnung verbindlich verankert. Die Studienordnung liegt bisher in einer nichtgenehmigten Entwurfsfassung vor. Evident sind weiterhin redaktionelle Fehler: Insbesondere wird der Studiengang an vielen Stellen als „Automotive Engineering und Management“ und nicht als „Automotive Engineering & Management executive“ ausgewiesen. Eine diesbezügliche Anpassung erscheint den Gutachtern dementsprechend vor einer Inkraftsetzung der Prüfungsordnung erforderlich.

Die Ausgestaltung der Kooperationen vermag mit Einschränkung der in Kapitel 2.6. genannten Monita zu überzeugen. Allerdings sollten die Kooperationspartner sowohl in der Außendarstellung als auch in offiziellen Dokumenten explizit benannt werden.

Fachspezifische Belegexemplare von Zeugnis und Diploma Supplement liegen bislang nicht vor und sollten zur Fortsetzung des Verfahrens nachgereicht werden.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.8:

Fachspezifische Prüfungsordnung

Die Auditoren nehmen zur Kenntnis, dass die fachspezifische Prüfungsordnung redaktionell und inhaltlich überarbeitet wurde. Auch wenn dadurch einige Monita bereits behoben wurden, muss dies durch die Vorlage der Prüfungsordnung in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Form validiert werden. Dementsprechend halten die Auditoren in diesem Punkt an ihrer ursprünglichen Auffassung und einer diesbezüglichen Auflage fest.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Auditoren Kriterium 2.8. als teilweise erfüllt.

Kriterium 2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Evidenzen:

- UDE – Selbstbericht
- Evaluationordnung der Universität Duisburg-Essen vom 02. Februar 2007
- UDE – Qualitätsmanagementstrategie zur Lehre der Fakultät für Ingenieurwissenschaften
- UDE – Fragebogen Lehrevaluation blanko
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Automotive Executive Education, Unternehmergesellschaft
- Kooperationsvereinbarung UDE ./.. Ruhr Campus Academy gGmbH
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Die Universität Duisburg-Essen unterhält ein strukturiertes Qualitätsmanagementsystem, das im Wesentlichen vom Zentrum für Hochschul- und Qualitätsentwicklung koordiniert und umgesetzt wird. Dabei sind Prozesse und Verantwortlichkeiten in einer hochschulweit gültigen Evaluationsatzung festgelegt. An der Fakultät für Ingenieurwissenschaften wird dieses System in einer eigenen Qualitätsmanagementstrategie operationalisiert. Neben dem Einsatz verschiedener qualitätssicherender Instrumente (Lehrevaluation, Feedbackprozesse, Studienverlaufsanalysen, Nachverfolgung bei Nicht-Bestehen, Mentoring, Studiengangsbetrachtungen, Absolventenverbleibstudien) sind hier auch konkrete Maßnahmen und Prozesse (bspw. Vorkurse für das Ingenieurstudium, Studienbegleitungsprogramm, Stunden- und Prüfungsplanung) umrissen. Die Auditoren bewerten

das vorgestellte Konzept im Wesentlichen als plausibel. Dessen Funktionalität mit Blick auf Feedbackprozesse und die Ableitung von qualitätsverbessernden Maßnahmen scheint, dies lassen die Vorortgespräche vermuten, jedenfalls für Vollzeitpräsenzstudiengänge gegeben.

Im Fall des zur Akkreditierung beantragten berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengangs legt der Kooperationsvertrag zwischen der Universität Duisburg-Essen und der AEE Unternehmensgesellschaft die Arbeitsbereiche Qualitätskontrolle und Qualitätsverbesserung explizit in die Hände der Hochschule. Diese wird sich, auch das ermöglicht der Vertrag ausdrücklich, dazu operativ zu einem gewissen Teil der Ruhr Campus Academy (RCA) bedienen (vgl. auch Kapitel 2.6.). Zwar ist festgelegt, dass in diesem Konstrukt die hochschulweite Evaluationsatzung zur Anwendung kommen wird; weitgehend unklar hingegen bleibt die konkrete Aufgabenverteilung zwischen beiden Akteuren. Grob kristallisiert sich heraus, dass die Datenerhebung anhand der an der Universität hergebrachten Prozesse und Fragebögen erfolgen wird, während Dateninterpretation und Ableitung von Maßnahmen der RCA zugewiesen werden wird. Nach Aussage der Verantwortlichen erlaubt hier ein kennzahlenbasiertes Fehlermanagementsystem ein systematisches und zielgerichtetes „Follow Up“. Der konkrete „Workflow“ ist jedoch, das räumen die Verantwortlichen ein, bislang nicht festgelegt. Neben den operativen Arbeitsabläufen hinterfragen die Auditoren weiterhin, ob die auf eine Evaluierung von Lehrveranstaltungen eines Vollzeitpräsenzstudiengangs zugeschnittenen Fragebögen tatsächlich dazu geeignet sind, dem spezifischen Erkenntnisinteresse eines onlinebasierten Fernstudiengangs (etwa hinsichtlich studienorganisatorischer Rahmenbedingungen und eingesetzter Lerntechnologien) Rechnung zu tragen. Ohne damit eine Aussage zu dessen grundsätzlicher Funktionalität verbinden zu wollen (diese kann erst im Zuge einer Reakkreditierung überprüft werden), meinen die Auditoren das Qualitätsmanagementkonzept für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang solle konkretisiert und präzisiert werden. Dabei sollten insbesondere a.) die Verantwortlichkeiten zwischen der Universität und der RCA klar festgelegt und b.) herausgearbeitet werden, wie mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium Ergebnisse gewonnen werden, die dem spezifischen Profil eines onlinebasierten Fernstudiengangs Rechnung tragen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.9:

Die Gutachter nehmen zur Kenntnis, dass die Verteilung von Kompetenzen zwischen der Universität Duisburg-Essen und der Ruhr Campus Academy in Fragen des Qualitätsmanagements mittelfristig präzisiert werden soll. Hinsichtlich der Aussagekraft des vorhandenen Portfolios qualitätssicherender Instrumente für einen weiterbildenden Fernstudien-

gang hat die Hochschule auf eine Stellungnahme verzichtet. Dementsprechend halten die Auditoren an ihrer ursprünglichen Auffassung und einer diesbezüglichen Auflage fest.

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.9. als teilweise erfüllt.

Kriterium 2.10 Studiengänge mit besonderem Profilspruch

Evidenzen:

- Vgl. Kap. 2.1., 2.3., 2.4., 2.6., 2.7., 2.9.

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Beim zur Akkreditierung beantragten Studiengang handelt es sich um einen weiterbildenden Fernstudiengang, der in wesentlichen Teilen mit Methoden des e-Learning durchgeführt wird. Die Empfehlungen des Akkreditierungsrats für Studiengänge mit besonderem Profilspruch wurden inhaltlich im Wesentlichen auf den vorangegangenen Seiten behandelt. Deshalb beschränkt sich der folgende Abschnitt auf eine konzise Zusammenfassung der bezüglich der verschiedenen Prüffelder gewonnenen Erkenntnisse.

Qualifikationsziele und konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystems

Wie in Kapitel 2.1. und 2.3. sollen Studierende auch im vorliegenden Programm zu zivilgesellschaftlichem Engagement befähigt werden. Auch der Persönlichkeitsentwicklung schenkt das Qualifikationsprofil angemessen Beachtung.

Arbeitsbelastung

In Kapitel 2.4. wurde festgestellt, dass das Ausbildungsprogramm, obwohl berufsbegleitend, mit einer Arbeitsbelastung von 90 Kreditpunkten verteilt auf drei Semester de facto als Vollzeitstudiengang angelegt ist. Die Auditoren halten diesbezügliche Adaptionen dementsprechend für dringend erforderlich.

Studienplangestaltung und Betreuung und Beratung

In Kapitel 2.3. wurde gezeigt, dass die eingesetzten interaktiven Lehrmethoden den Studierenden eine nach Lernort, Lernzeit und Lernumgebung flexible Organisation ermöglichen. Die Studienplangestaltung erfolgt individuell und ist didaktisch adäquat strukturiert.

Ausstattung

Eine personelle Kontinuität und Nachhaltigkeit des Lehrangebots erscheint aufgrund der vorliegenden Kooperationsverträge sichergestellt (vgl. Kapitel 2.6., 2.7.).

Qualitätsmanagement

Ob das Qualitätsmanagementkonzept in der vorliegenden Form *auch* dazu geeignet ist, Ansprüche und Merkmale des besonderen Profils des Studiengangs zu erfassen, ist, wie in Kapitel 2.9. erörtert, unklar. Insbesondere wird nicht deutlich, wie Daten zu den besonderen studienorganisatorischen Rahmenbedingungen und den eingesetzten technisch-didaktischen Methoden erhoben werden sollen. Eine entsprechende Präzisierung und Konkretisierung des Qualitätsmanagementkonzepts erscheint dementsprechend erforderlich.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.10:

Die Gutachter stellen fest, dass der zur Akkreditierung beantragte weiterbildende Masterstudiengang nunmehr das spezifische Zeitbudget seiner berufstätigen Klientel berücksichtigt (s. Kap. 2.4.). Der Handreichung des Akkreditierungsrats für die Akkreditierung von Studiengängen mit besonderem Profilsanspruch wird in diesem Punkt somit mittlerweile entsprochen.

Demgegenüber macht die Hochschule auch in ihrer Stellungnahme nicht plausibel, dass die genutzten qualitätssicherenden Instrumente dazu geeignet sind, Ergebnisse zu generieren, die dem spezifischen Profil eines onlinebasierten Fernstudiengangs Rechnung tragen (s. Kap. 2.9.)

Auch unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule bewerten die Gutachter Kriterium 2.10. nur als teilweise erfüllt.

Kriterium 2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Evidenzen:

- UDE - Selbstbericht
- Auditgespräche 14.01.2016

Vorläufige Analyse und Bewertung der Gutachter:

Das von der Hochschule mit dem Selbstbericht vorgelegte Gleichstellungs- und Diversitykonzept findet grundsätzlich die Zustimmung der Gutachter. Es existieren sinnvolle Konzepte zur Unterstützung von ausländischen Studierenden und Studierenden mit gesundheitlicher Beeinträchtigung. Darüber hinaus versucht die Hochschule systematisch, den Frauenanteil sowohl unter den Studierenden als auch unter den Lehrenden zu erhöhen.

Zur Berücksichtigung der Belange der Studierenden sind die betreffenden Ausführungen zu Kriterium 2.4 zu vergleichen.

Abschließende Bewertung der Gutachter nach Stellungnahme der Hochschule zum Kriterium 2.11:

Die Gutachter bewerten Kriterium 2.11. als vollständig erfüllt.

D Nachlieferungen

Um im weiteren Verlauf des Verfahrens eine abschließende Bewertung vornehmen zu können, bitten die Gutachter um die Ergänzung bislang fehlender oder unklarer Informationen im Rahmen von Nachlieferungen gemeinsam mit der Stellungnahme der Hochschule zu den vorangehenden Abschnitten des Akkreditierungsberichtes:

1. Programmspezifisches Zeugnis und Diploma Supplement
2. Videosequenzen zu einem technischen und einem wirtschaftswissenschaftlichen Modul

E Nachtrag/Stellungnahme der Hochschule (17.02.2016)

Die Hochschule legt eine ausführliche Stellungnahme sowie folgende Dokumente vor:

- Programmspezifisches Zeugnis und Diploma Supplement
- Videosequenzen zu einem technischen und einem wirtschaftswissenschaftlichen Modul via Dropbox
- Unveröffentlichte, überarbeitete Prüfungsordnung
- Überarbeitetes Modulhandbuch
- Studienverlaufspläne

Die Gutachter greifen die Stellungnahme der Hochschule in ihrer abschließenden Bewertung auf.

F Zusammenfassung: Empfehlung der Gutachter (23.02.2016)

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe des beantragten Siegels:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 1. (AR 2.1.) Es muss ein inhaltlich konsistentes Qualifikationsprofil entworfen, veröffentlicht und in einer verbindlichen Form so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger (beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei sind insbesondere die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationen sowie das besondere Profil des Studiengangs (weiterbildend, berufsbegleitend, Fernstudiengang) zu reflektieren.
- A 2. (AR 2.2.) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (realistische und in einem Semester umsetzbare Lernziele, Spezifizierung Masterkolloquium).
- A 3. (AR 2.2.) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs Auskunft geben. Darüber hinaus sind neben der Abschlussnote relative Noten gemäß ECTS Users Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen.
- A 4. (AR 2.3.) Das Zulassungsverfahren muss nach außen transparent kommuniziert und in den entsprechenden Ordnungen verankert werden. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, dass neben einer Überprüfung der benötigten Eingangsqualifikationen ein von den Studiengangsverantwortlichen gesteuerter Auswahlprozess stattfindet.

- A 5. (AR 2.7.) Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.
- A 6. (AR 2.9.) Das Qualitätsmanagementkonzept für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang muss konkretisiert und präzisiert werden. Dabei müssen insbesondere die Verantwortlichkeiten zwischen der Universität und der RCA klar festgelegt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium Ergebnisse gewonnen werden, die dem spezifischen Profil eines onlinebasierten Fernstudiengangs Rechnung tragen.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3.) Es wird empfohlen, die im übergeordneten Qualifikationsprofil angestrebte Vermittlung von Soft Skills (insbesondere Führungskompetenz) curricular stärker zu berücksichtigen.
- E 2. (AR 2.5.) Es wird empfohlen, die Fähigkeit der Studierenden, ein Problem aus ihrem Fachgebiet und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang ihres Fachgebiets einzuordnen in geeigneter Weise zu stärken und zu überprüfen.

G Stellungnahme der Fachausschüsse

Fachausschuss 01 – Maschinenbau (16.03.2016)

Analyse und Bewertung

Der Fachausschuss entnimmt dem Gutachterbericht, dass die Gutachter für den dreise-mestrigen weiterbildenden Masterstudiengang zunächst konstatieren, dass dieser in drei Semestern berufsbegleitend eigentlich nicht studierbar ist. Positiv bewertet der Fachausschuss dann die Stellungnahme der Hochschule, dass die Studienorganisation von der Hochschule überarbeitet und die Regelstudienzeit auf fünf Semester angehoben wurde, so dass der Studiengang damit stärker auf das Zeitbudget einer vorwiegend berufstätigen Klientel ausgerichtet ist. Der Fachausschuss kann nachvollziehen, dass damit die Studierbarkeit des Studiengangs gewährleistet ist. Ansonsten schließt sich der Fachausschuss vollumfänglich dem Votum der Gutachter an.

Der Fachausschuss 01 – Maschinenbau / Verfahrenstechnik empfiehlt die Siegelvergabe für die Studiengänge wie folgt:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen (18.03.2016)

Analyse und Bewertung:

Der Fachausschuss diskutiert das Verfahren. Genau wie die Gutachter bewertet das Gremium das inhaltliche Konzept des berufsbegleitenden Studiengangs positiv. Auch stimmt der Fachausschuss mit den Auditoren überein, dass das Programm durch die Erhöhung der Regelstudienzeit von drei auf fünf Semester grundsätzlich auch für eine berufsbegleitende Klientel studierbar ist. Dass gleichwohl nach wie vor in hohem Maße individuelle Studienverläufe möglich sind, halten die Mitglieder mit Blick auf die Zielgruppe für wichtig. Die nach wie vor bestehenden Monita werden nach Ansicht des Fachausschusses durch die bestehenden Auflagen und Empfehlungen angemessen abgedeckt. Dement-

G Stellungnahme der Fachausschüsse

sprechend schließt sich das Gremium der Beschlussempfehlung der Gutachter in allen Punkten an.

Der Fachausschuss 06 – Wirtschaftsingenieurwesen empfiehlt die Siegelvergabe für den Studiengang wie folgt:

Die Gutachter geben folgende Beschlussempfehlung zur Vergabe der beantragten Siegel:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

H Beschluss der Akkreditierungskommission (08.04.2016)

Analyse und Bewertung

Die Akkreditierungskommission diskutiert das Verfahren. Sie folgt der Einschätzung von Gutachtern und Fachausschüssen und bestätigt dementsprechend deren Beschlussempfehlung vollumfänglich.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt folgende Siegelvergabe:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Mit Auflagen für ein Jahr	30.09.2021

Auflagen

Für alle Studiengänge

- A 7. (AR 2.1.) Es muss ein inhaltlich konsistentes Qualifikationsprofil entworfen, veröffentlicht und in einer verbindlichen Form so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger (beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei sind insbesondere die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationen sowie das besondere Profil des Studiengangs (weiterbildend, berufsbegleitend, Fernstudiengang) zu reflektieren.
- A 8. (AR 2.2.) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (realistische und in einem Semester umsetzbare Lernziele, Spezifizierung Masterkolloquium).
- A 9. (AR 2.2.) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs Auskunft geben. Darüber hinaus sind neben der Abschlussnote relative Noten gemäß ECTS Users Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen.

- A 10. (AR 2.3.) Das Zulassungsverfahren muss nach außen transparent kommuniziert und in den entsprechenden Ordnungen verankert werden. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, dass neben einer Überprüfung der benötigten Eingangsqualifikationen ein von den Studiengangsverantwortlichen gesteuerter Auswahlprozess stattfindet.
- A 11. (AR 2.7.) Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.
- A 12. (AR 2.9.) Das Qualitätsmanagementkonzept für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang muss konkretisiert und präzisiert werden. Dabei müssen insbesondere die Verantwortlichkeiten zwischen der Universität und der RCA klar festgelegt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium Ergebnisse gewonnen werden, die dem spezifischen Profil eines onlinebasierten Fernstudiengangs Rechnung tragen.

Empfehlungen

- E 1. (AR 2.3.) Es wird empfohlen, die im übergeordneten Qualifikationsprofil angestrebte Vermittlung von Soft Skills (insbesondere Führungskompetenz) curricular stärker zu berücksichtigen.
- E 2. (AR 2.5.) Es wird empfohlen, die Fähigkeit der Studierenden, ein Problem aus ihrem Fachgebiet und Ansätze zu seiner Lösung mündlich zu erläutern und in den Zusammenhang ihres Fachgebiets einzuordnen in geeigneter Weise zu stärken und zu überprüfen.

I Erfüllung der Auflagen (31.03.2017)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (März 2017)

- A 1. (AR 2.1.) Es muss ein inhaltlich konsistentes Qualifikationsprofil entworfen, veröffentlicht und in einer verbindlichen Form so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger (beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei sind insbesondere die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationen sowie das besondere Profil des Studiengangs (weiterbildend, berufsbegleitend, Fernstudiengang) zu reflektieren.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt (mehrheitlich) Begründung: Die Hochschule legt ein überarbeitetes Qualifikationsprofil vor, das Studienstruktur und besonderen Profilanpruch des Studiengangs angemessen beschreibt.
FA 01	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss schließt sich bei Auflage 1 der mehrheitlichen Einschätzung der Gutachter an, dass die Auflage als erfüllt anzusehen ist.
FA 06	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss stellt fest, dass die Ausführungen der Universität in der Dokumentation zur Auflagenerfüllung weniger ein Qualifikationsprofil, sondern mehr eine Beschreibung der Studienstruktur darstellen. Weiterhin nimmt der Fachausschuss zur Kenntnis, dass die diesbezüglichen Festlegungen in der Studien- und Prüfungsordnung, die anlässlich der Vorortbegehung explizit als zu generisch kritisiert worden waren, allenfalls graduell adaptiert wurden. Schließlich stellt das Gremium fest, dass die verschiedenen Fassungen des Qualifikationsprofils (Prüfungsordnung, Webseite usw.) vom Aussagegehalt nach wie vor deutlich differieren. Das Gremium folgt insofern dem Minderheitenvotum innerhalb der Gutachtergruppe und bewertet Auflage 1 als nicht erfüllt.

- A 2. (AR 2.2.) Für die Studierenden und Lehrenden müssen aktuelle Modulbeschreibungen vorliegen. Bei der Aktualisierung sind die im Akkreditierungsbericht vermerkten Anforderungen an die Modulbeschreibungen zu berücksichtigen (realistische und in einem Semester umsetzbare Lernziele, Spezifizierung Masterkolloquium).

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Modulbeschreibungen wurden hinsichtlich der im Gutachten identifizierten Monita angemessen überarbeitet.
FA 01	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

- A 3. (AR 2.2.) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs Auskunft geben. Darüber hinaus sind neben der Abschlussnote relative Noten gemäß ECTS Users Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Hochschule legt ein überarbeitetes Diploma Supplement mit Angaben zu den Studienzielen vor. Die relative Note gem. ECTS-Users Guide wird auf einem gesonderten Beiblatt ausgewiesen.
FA 01	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Hochschule zur Auflagenerfüllung zwar ein programmspezifisches Diploma Supplement dokumentiert hat; das Beiblatt „Bescheinigung über den ECTS Grad“ allerdings nicht dem zur Debatte stehenden weiterbildenden Masterstudiengang „Automotive Engineering & Management executive“, sondern dessen konsekutiven Pendant „Automotive Engineering and Management“ zuzuordnen ist. Der Fachausschuss geht davon aus, dass diese Inkonsistenz darauf zurückzuführen ist, dass der weiterbildende Masterstudiengang derzeit noch keine Absolventen vorweisen kann, ist aber gleichwohl der Meinung, dass für das gesamte Konvolut (Diploma

	Supplement <i>und</i> Beiblatt) eine programmspezifisches Exemplar, zumindest als Vorlage, dokumentiert werden sollte. Insofern bewertet das Gremium Auflage 3 als derzeit noch nicht erfüllt.
--	--

- A 4. (AR 2.3.) Das Zulassungsverfahren muss nach außen transparent kommuniziert und in den entsprechenden Ordnungen verankert werden. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, dass neben einer Überprüfung der benötigten Eingangsqualifikationen ein von den Studiengangsverantwortlichen gesteuerter Auswahlprozess stattfindet.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt (mehrheitlich) Begründung: Zulassungsbedingungen sowie das konkrete Zulassungsverfahren werden in der Prüfungsordnung und auf der Webseite des Studiengangs beschrieben.
FA 01	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss hält es für inakzeptabel, dass den Studienbewerbern nicht transparent gemacht wird, dass für diejenigen Bewerber, die die Zulassungsbedingungen erfüllen, ein weiterer Auswahlprozess stattfindet. Auch sind nach Auffassung des Fachausschusses, die entsprechenden Auswahlkriterien offenzulegen
FA 06	nicht erfüllt Begründung: Der Fachausschuss nimmt zur Kenntnis, dass in den entsprechenden Ausführungen in der Prüfungsordnung und auf der Webseite das über die Überprüfung der formalen Voraussetzungen hinausgehende Auswahlverfahren nicht beschrieben wird. Der Fachausschuss erachtet es als essentiell, dass hier ein transparentes und vor allem verbindlich verankertes Verfahren etabliert wird und bewertet, dem Minderheitenvotum innerhalb der Gutachtergruppe folgend, Auflage 4 als nicht erfüllt.

- A 5. (AR 2.7.) Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Erstbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Begründung: Die Studien- und Prüfungsordnung wurde in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt.
FA 01	erfüllt Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

FA 06	<p>Teilweise erfüllt</p> <p>Begründung: Durch die Vorlage einer in Kraft gesetzten Prüfungsordnung ist die Auflage nach Ansicht des Fachausschusses zwar formell erfüllt. Das Gremium weist gleichwohl darauf hin, dass die verbleibenden Monita umfängliche Überarbeitungen der Prüfungsordnung erfordern. Dass die in dieser Hinsicht überarbeitete Prüfungsordnung die hochschulüblichen Genehmigungsverfahren durchlaufen hat, ist insofern im weiteren Verfahrensverlauf nachzuweisen.</p>
-------	---

- A 6. (AR 2.9.) Das Qualitätsmanagementkonzept für den zur Akkreditierung beantragten Studiengang muss konkretisiert und präzisiert werden. Dabei müssen insbesondere die Verantwortlichkeiten zwischen der Universität und der RCA klar festgelegt werden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass mit dem zur Verfügung stehenden Instrumentarium Ergebnisse gewonnen werden, die dem spezifischen Profil eines onlinebasierten Fernstudiengangs Rechnung tragen.

Erstbehandlung	
Gutachter	<p>Erfüllt</p> <p>Begründung: Die HS legt ein ausführliches Qualitätsmanagementkonzept vor, in dem die Verantwortlichkeiten der Universität und der RCA klar beschrieben werden.</p>
FA 01	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Bei Auflage 6 hält der Fachausschuss die Auflage als erfüllt an, da die Gutachter eindeutig feststellen, dass die HS ein ausführliches Qualitätsmanagementkonzept vorlegt, in dem die Verantwortlichkeiten der Universität und der RCA klar beschrieben werden. Da es sich um einen Bezahlstudiengang handelt, ist der Fachausschuss davon überzeugt, dass die RCA ein vitales Interesse an der Qualitätssicherung des Studiengangs hat.</p>
FA 06	<p>erfüllt</p> <p>Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.</p>

Beschluss der Akkreditierungskommission (31.03.2017)

Bewertung:

Im Konsens mit Gutachtern und Fachausschüssen bewertet die Akkreditierungskommission die Auflagen zwei und sechs als erfüllt. Hinsichtlich der verbleibenden Auflagen kommt das Gremium zu folgender Bewertung:

Auflage 1: Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass nicht nur das in der Studien- und Prüfungsordnung verankerte und von den Gutachtern anlässlich der Vorortbegehung als zu generisch kritisierte Qualifikationsprofil im Rahmen der Aufлагenerfüllung allenfalls marginal geändert wurde, sondern auch die verschiedenen Fassungen des Qualifikationsprofils (Prüfungsordnung, Webseite usw.) nach wie vor stark differieren. Insbesondere die diesbezüglichen Ausführungen der Universität in der Dokumentation zur Aufлагenerfüllung beschreiben dabei auch nach Ansicht der Akkreditierungskommission mehr die Studienstruktur als ein Qualifikationsprofil. In Übereinstimmung mit der Minderheit der Gutachtergruppe sowie dem Fachausschuss 06 bewertet die Akkreditierungskommission Auflage eins deshalb als nicht erfüllt.

Auflage 3: Die Akkreditierungskommission folgt der Auffassung des Fachausschusses 06, dass sowohl für das Diploma Supplement als auch für das Beiblatt „Bescheinigung über den ECTS-Grad“ ein programmspezifisches Belegexemplar, mindestens als Vorlage, dokumentiert werden sollte. Insofern bewertet die Akkreditierungskommission Auflage drei als nicht erfüllt.

Auflage 4: Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass entgegen der Intention von Auflage vier auch jetzt weder auf der Webseite des Studiengangs noch im Rahmen der Studien- und Prüfungsordnung beschrieben wird, dass das Zulassungsverfahren eine über die Überprüfung der formalen Voraussetzungen hinausgehende Selektion der Bewerber beinhaltet. In Übereinstimmung mit der Minderheit der Gutachtergruppe sowie den Fachausschüssen 01 und 06 bewertet die Akkreditierungskommission die entsprechende Auflage vier deshalb als nicht erfüllt.

Auflage 5: Die Akkreditierungskommission nimmt zur Kenntnis, dass die Universität die in Kraft gesetzte Studien- und Prüfungsordnung vorgelegt hat. Da die notwendigen Adaptationen vor allem zur Behebung der in den Auflagen eins und vier adressierten Defizite nicht erfolgt sind, bewertet die Akkreditierungskommission Auflage fünf gleichwohl als nicht erfüllt.

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Auflage 1, 3, 4 und 5 nicht erfüllt	6 Monate Verlängerung

J Erfüllung der Auflagen (29.09.2017)

Bewertung der Gutachter und der Fachausschüsse (07.-09.2017)

Auflagen

- A 1. (AR 2.1.) Es muss ein inhaltlich konsistentes Qualifikationsprofil entworfen, veröffentlicht und in einer verbindlichen Form so verankert werden, dass sich alle relevanten Interessensträger (beispielsweise im Rahmen der internen Qualitätssicherung) darauf berufen können. Dabei sind insbesondere die akademische, fachliche und professionelle Einordnung der mit dem Studiengang verbundenen Qualifikationen sowie das besondere Profil des Studiengangs (weiterbildend, berufsbegleitend, Fernstudiengang) zu reflektieren.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: Einstimmig Begründung: Das Qualifikationsprofil wurde adäquat überarbeitet und zwischen den verschiedenen Fassungen harmonisiert.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

- A 3. (AR 2.2.) Das Diploma Supplement muss Aufschluss über Ziele und angestrebten Lernergebnisse des Studiengangs Auskunft geben. Darüber hinaus sind neben der Abschlussnote relative Noten gemäß ECTS Users Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses auszuweisen.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: Einstimmig Begründung: Die Hochschule dokumentiert ein programmspezifisches Exemplar der „Bescheinigung über den ECTS Grad“

FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

- A 4. (AR 2.3.) Das Zulassungsverfahren muss nach außen transparent kommuniziert und in den entsprechenden Ordnungen verankert werden. Dabei ist insbesondere deutlich zu machen, dass neben einer Überprüfung der benötigten Eingangsqualifikationen ein von den Studiengangsverantwortlichen gesteuerter Auswahlprozess stattfindet.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: Einstimmig Begründung: Die Hochschule weist in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass zwar der Zulassungsprozess durch den Studiengangsverantwortlichen „gesteuert“ wird, eine über die Überprüfung der formalen Voraussetzungen hinausgehende Bewerberselektion jedoch niemals vorgesehen war. Die Termini „Auswahlverfahren“ und „Zulassungsverfahren“ wurden somit von der Hochschule fälschlicherweise als Synonyme verstanden. Die Gutachter kommen zu dem Schluss, dass die Zugangsvoraussetzungen sowie das Zulassungsverfahren in der Prüfungsordnung und in der Außendarstellung angemessen beschrieben werden und bewerten die Auflage als erfüllt.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

- A 5. (AR 2.7.) Die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung muss in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vorgelegt werden.

Zweitbehandlung	
Gutachter	Erfüllt Votum: Einstimmig Begründung: Die Hochschule legt die überarbeitete Studien- und Prüfungsordnung in einer genehmigten und in Kraft gesetzten Fassung vor.
FA 01	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.
FA 06	erfüllt Votum: einstimmig Begründung: Der Fachausschuss folgt der Argumentation der Gutachter.

Beschluss der Akkreditierungskommission (29.09.2017)

Die Akkreditierungskommission für Studiengänge beschließt, die Siegelvergabe wie folgt zu verlängern:

Studiengang	Siegel Akkreditierungsrat (AR)	Akkreditierung bis max.
Ma Automotive Engineering & Management executive	Alle Auflagen erfüllt	30.09.2021

Anhang: Lernziele und Curricula

Gem. § 2 der vorläufigen Prüfungsordnung sollen mit dem Masterstudiengang Automotive Engineering & Management executive folgende **Lernergebnisse** erreicht werden:

(1) Der Weiterbildungsmasterstudiengang führt aufbauend auf einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss und entsprechender Berufserfahrung zu einem weiteren berufsqualifizierenden akademischen Abschluss.

(2) Das Studium im Weiterbildungsmaster „Automotive Engineering & Management“ vermittelt auf der Grundlage des vorangegangenen Bachelor-Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen eine vertiefte Ausbildung auf dem Gebiet der Wirtschafts- und der Ingenieurwissenschaften spezialisiert auf die Bedarfe der Automobilindustrie. Die Studierenden erwerben unter Berücksichtigung der Veränderungen und Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen und überfachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden, die sie zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten, zur kritischen Reflexion wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Durch fach- und disziplinübergreifende Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zur interdisziplinären Problemlösung weiter ausbauen. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Studierenden bereits in einem vorangegangenen Bachelor-Studiengang erworben haben, werden ausgebaut, vertieft und ergänzt, so dass sich ihre beruflichen Perspektiven im außeruniversitären Arbeitsmarkt erweitern und sich auch im universitären Bereich Karrierechancen eröffnen.

(3) Mit den erfolgreich abgeschlossenen Prüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Master-Arbeit weist die oder der Studierende nach, dass sie oder er vertiefter Kenntnisse und Fähigkeiten auf den Gebieten der Betriebswirtschaft, des Maschinenbaus sowie der Elektrotechnik bezogen auf die Automobilindustrie erworben hat. Die Studierenden sind nach Abschluss des Studiums in der Lage, verantwortlich zu handeln und sich in der globalisierten Berufswelt zurechtzufinden. Sie sind befähigt, umfangreiche Kenntnisse und Methoden sowohl aus dem Bereich der Betriebswirtschaftslehre als auch aus dem Ingenieurbereich auf forschungsorientierte und praktische Fragestellungen zu übertragen und die Besonderheiten der Automobiltechnik und -wirtschaft einzuordnen. Durch die Master-Prüfung weisen die oder der Studierende nach, dass sie sich vertiefte fachliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden angeeignet haben, die Zusammenhänge ihres Studienfachs überblicken und die Fähigkeit besitzen, selbstständig wissenschaftlich zu

arbeiten und dabei wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse des Studienfachs zur Problemlösung anwenden können.

(4) Der erfolgreich bestandene Master-Abschluss befähigt darüber hinaus zur Promotion.

Hierzu legt die Hochschule folgendes **Curriculum** vor:

Curriculum Executive Master "Automotive Engineering & Management" AEMe

Kernbereich	Se	L	CP	Lehreinheit	Prüfung	Charakter
Veranstaltung						P= Pflicht W= Wahlpfll.
Modul Automotive Management 1 Proff						
Internationales und dynamisches Automobilmanagement	2	D/E	7	WI	Klausur	P
Modul Automotive Management 2 Wömpner						
Automobile Vertriebssysteme	2	D/E	3	WI	Workshop	P
Rechtliche Rahmenbedingungen	2	D/E	3	WI	mdl. Prüfung	P
Ausgewählte Konzepte des Operations Management	2	D/E	4	WI	Klausur	P
Modul Automotive Management 3 Wömpener						
Controlling	1	D/E	4	WI	Klausur	P
Finanzierung und Bewertung	1	D/E	4	WI	Klausur	P
Projektmanagement	1	D/E	2	WI	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 1 Schramm						
Automobiltechnik	1	D/E	4	MB	Klausur	P
Produktionstechnik im Automobilbau	1	D/E	3	MB	Klausur	P
Virtuelle Produktentwicklung in der Automobilindustrie	1	D/E	3	MB	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 2 Schramm						
Zukünftige Fahrzeugsysteme	2	D/E	3	MB	Klausur	P
Assistiertes und hochautomatisiertes Fahren	2	D/E	3	MB	Klausur	P
Design-to-cost und Qualitätsmanagement in der Fahrzeugentwicklung und -produktion	2	D/E	4	MB	Klausur	P
Modul Automotive Engineering 3 Hirsch						
Fahrzeugelektronik	1	D	4	EIT	Klausur	P
Leistungselektronik und EMV im Automobil	1	D	3	EIT	Klausur	P
Zusatzmodul Proff						
Case Study	2	D/E	3	WI	Präsentation	P
Workshop in der Innovationsfabrik	2	D/E	3	MB	Päsentation	P
Masterarbeit (30 Cr.)						
Masterarbeit	1/2	D/E	30	Fakultät		P

Vormodul						
Vormodul BWL	1/2	D/E	30	Fakultät		P
Vormodul technik	1/2	D/E	30	Fakultät		P

WI= Wirtschaftsingenieurwesen, MB=Maschinenbau, EIT= Elektrotechnik;
SE= Semester, 1= Sommersemester, 2= Wintersemester; L= Lehrsprache, D=deutsch,